

---

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Persistenter Identifier:</b> | 1569907460851_P1922   |
| <b>Titel:</b>                   | Geschäftsordnung zu den Diplomprüfungen für Bauingenieure an der Technischen Hochschule in Stuttgart  |
| <b>Ort:</b>                     | Stuttgart   |
| <b>Datierung:</b>               | 1922  |
| <b>Signatur:</b>                | verschiedene Signaturen   |
| <b>Strukturtyp:</b>             | volume  |
| <b>Lizenz:</b>                  | <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>   |
| <b>PURL:</b>                    | <a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/1/</a>                   |
| <b>Abschnitt:</b>               | [Allgemeine Bestimmungen]   |
| <b>Strukturtyp:</b>             | chapter   |
| <b>Lizenz:</b>                  | <a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>   |
| <b>PURL:</b>                    | <a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/3/LOG_0005/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1922/3/LOG_0005/</a> |

### § 1.

Die Vorprüfung und die Hauptprüfung werden von Ausschüssen vorgenommen, die aus Dozenten der Technischen Hochschule bestehen.

Zu den Prüfungen wird, unbeschadet ihres akademischen Charakters, ein Regierungsvertreter aus der Zahl der höheren technischen Beamten des Staates oder des Reiches abgeordnet, der dem Prüfungsausschuß als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

### § 2.

Den Vorsitz in dem Prüfungsausschuß führt der Abteilungsvorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die sonstigen Ausschußmitglieder ernennt der Senat auf Vorschlag der Abteilung. Der Regierungsvertreter wird dem Senat von dem Ministerium des Innern, welches zugleich das Finanzministerium und die Eisenbahn-Generaldirektion Stuttgart in Sachen der Diplomprüfungen der Technischen Hochschule gegenüber vertritt, bezeichnet.

Der für ein bestimmtes Jahr bestellte Prüfungsausschuß behält seine Amtsbefugnis, bis ein neuer Ausschuß ernannt ist.

Der Prüfungsekretär wird von dem Rektorat der Technischen Hochschule bestellt.

Wechselt zu Beginn des Sommerhalbjahrs die Vorstandschaft der Abteilung, so behält der abgehende Abteilungsvorstand, unter dessen Amtsführung über die Zulassung der Kandidaten entschieden worden ist, den Vorsitz in dem Prüfungsausschuß.

### § 3.

Der Vorsitzende leitet die Prüfungsgeschäfte. Er beruft die Ausschußmitglieder zu den Sitzungen.

Der Ausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

### § 4.

Der Prüfungsekretär hat die Expeditions geschäfte zu besorgen, die erforderlichen Verzeichnisse und Übersichten zu fertigen, sowie das Protokoll in den Ausschußsitzungen zu führen. Er hat ferner die Gebühren der Mitglieder des Ausschusses nach besonders festzustellendem Verteilungsplan zu berechnen und bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Hierzu werden ihm Aufsichtsbeamte nach Bedürfnis beigegeben, die er unter Mitwirkung des Rektorats zu bestellen hat.

#### § 5.

Zu Vorschlägen für die Bestellung des Prüfungsausschusses fordert das Rektorat die Abteilung auf, und zwar

für die Vorprüfung vor dem 1. Juni,  
für die Hauptprüfung vor dem 1. Januar.

Die Vorschläge sind spätestens 14 Tage nach den genannten Fristen beim Rektorat einzureichen.

#### § 6.

Für jedes Prüfungsfach und bei der Vorprüfung auch für die Beurteilung der eingereichten Zeichnungen sind ein Richter und ein Mitrichter zu bezeichnen. Als Richter kommt in der Regel der Vertreter des Faches in Betracht, als Mitrichter ein Mitglied der Abteilung.

#### § 7.

Das Rektorat führt über den Vorschlag der Abteilung binnen 4 Wochen einen Beschluß des Großen Senats herbei und übermittelt diesen durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens dem Ministerium des Innern mit dem Ersuchen um Bestellung des Regierungsvertreters.

#### § 8.

Die Studierenden werden vom Rektorat durch Anschlag am Schwarzen Brett zur Meldung für die Prüfung und zur Einreichung der Studienarbeiten aufgefordert. Die Meldung hat in der Regel 6 Wochen vor Semestereschluß, die Einreichung der Studienarbeiten spätestens 14 Tage vor Semestereschluß zu erfolgen.

Nach Ablauf der Meldefrist übergibt der Rektor die eingegangenen Meldungen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dieser prüft unter Mitwirkung des Prüfungssekretärs die Belege, entwirft den Prüfungsplan nach den Bestimmungen des § 10 und beruft, nachdem ihm von den Berichtern Mitteilung über die Zulänglichkeit der eingereichten Studienarbeiten gemacht worden ist, den Prüfungsausschuß zu einer Sitzung, in der über die Zulassung der Kandidaten Beschluß gefaßt und der Prüfungsplan festgestellt wird.

Die nur einmal zulässige Meldung zu Nachprüfungen hat zur Meldezeit für die ordentliche Prüfung stattzufinden; der Kandidat hat in seiner Meldung genau anzugeben, in welchen Fächern mit bisher ungenügender Note er sich der Nachprüfung unterziehen will.

Die Beschlüsse des Ausschusses hat der Vorsitzende dem Rektorat mitzuteilen, das die zugelassenen Kandidaten unter Angabe des Beginns der Prüfung, die zurückgewiesenen unter Angabe der Gründe der Zurückweisung benachrichtigt.



§ 9.

Die bei der Meldung einzureichenden Zeugnisse müssen, soweit sie von Privatpersonen oder Privatfirmen herrühren, rechtskräftig unterzeichnet sein; wenn sie von ausländischen Behörden oder Firmen ausgestellt sind, müssen sie amtlich beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Bei der Meldung sind die Prüfungsgebühren einzubezahlen. Zu den in § 3 der Prüfungsordnung festgesetzten Gebühren kommen wegen der fortschreitenden Geldentwertung jeweils vor den Prüfungen mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu bestimmende Zuschläge, die mit dem Aufruf zur Meldung am Schwarzen Brett bekanntgegeben werden.

§ 10.

Der Prüfungsplan ist auf Grund der folgenden Festsetzungen aufzustellen, welche über die Art und die Zeitdauer der Prüfungen, sowie über die Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer Aufschluß geben. Die für die mündliche Prüfung genannte Zeit bezieht sich auf je einen Kandidaten. In den Fächern, in denen schriftlich oder zeichnerisch geprüft wird, findet mit Ausnahme der Vermessungskunde eine mündliche Prüfung nur soweit erforderlich statt.

I. Vorprüfung.

|   |                   |                                    |
|---|-------------------|------------------------------------|
| 1. Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie)                          | 1 Tag             | schriftlich                        |
| 2. Schattenkonstruktion und Perspektive . . . . .   | 1 Tag             | zeichnerisch                       |
| 3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik) . . . . .                                     | 1 Tag             | schriftlich<br>und<br>zeichnerisch |
| 4. Physik . . . . .   | bis<br>20 Minuten | mündlich                           |
| 5. Chemische Technologie für Bauingenieure . . . . .  | bis<br>20 Minuten | mündlich                           |
| 6. Geologie . . . . .   | bis<br>20 Minuten | mündlich                           |
| Außerdem  |                   |                                    |
| 7. Darstellende Geometrie, sofern das Reisezeugnis dieses Fach nicht mindestens mit der Note 4.0 enthält* . . . . . | 1/2 Tag           | zeichnerisch                       |

Die Noten in sämtlichen Fächern und die Note, welche die eingereichten Zeichnungen hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen beurteilt, zählen einfach.

\* Bis auf weiteres kann die erforderliche Note auch durch ein beglaubigtes Ergänzungszeugnis zum Reisezeugnis nachgewiesen werden. Vgl. Erlass Nr. 10874 vom 14. Juli 1921 der Ministerialabteilung für die höheren Schulen.